

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen

Exklusivtarif

Profi Jagdhaftpflichtversicherung

Deutsche Jagd Finanz

1. Versichert	<p>Versichert ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages und der beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.</p> <p>Voraussetzung ist eine bestandene und von deutschen Behörden anerkannte Jägerprüfung. Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 01. April bis 31. März.</p> <p>Der Ausschluss von Umweltschäden gemäß Ziff. 7.10 (a) und (b) AHB 2016 GVO findet keine Anwendung.</p>
2. Mitversichert	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <p>(1) aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen und Munition, auch zu Narkosezwecken sowie auch außerhalb der Jagd, z.B. aus der Aufbewahrung, dem Transport, beim Gewehrreinen, bei Teilnahme an Übungs- oder Preisschießen, beim nichtgewerbsmäßigen Wiederladen von Munition, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen,</p> <p>(2) aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft,</p> <p>(3) aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschließen wildernder Hunde und Katzen,</p> <p>(4) als Halter, Führer und Gebrauch (auch Abrichten und Abtragen) von Beizvögeln, Frettchen und jagdlich verwendbaren/ brauchbaren Jagdhunden/ Hunden in unbegrenzter Anzahl.</p> <p>Die Brauchbarkeit ist nachzuweisen durch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung oder durch die Bescheinigung einer Jagdbehörde bzw. einer jagdlichen Organisation, dass es sich um einen zur Jagd geeigneten/ tauglichen Jagdhund/ Hund handelt.</p> <p>Sofern keine bestandene Brauchbarkeitsprüfung oder eine den Landesgesetzen entsprechende gleichgestellte/ gleichwertige Prüfung der einzelnen Zuchtverbände abgelegt wurde oder die Bescheinigung einer Jagdbehörde beziehungsweise einer jagdlichen Organisation bestätigt wurde, reicht es aus, wenn eine fach- und sachkundige Person eine jagdliche Leistung des Hundes beschreibt und bestätigt. Auf Wunsch erhalten Sie nach Vorlage dieser Bestätigung von uns im Gegenzug eine Bescheinigung über den Versicherungsschutz des Jagdhundes/ Hundes.</p> <p>Wenn der Nachweis der Brauchbarkeit/ Verwendbarkeit einmal geführt wurde, endet der Versicherungsschutz für solche Hunde nicht dadurch, dass sie aufgrund Alters, Verletzung, Krankheit und dergleichen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.</p> <p>Im Rahmen der Haltung von Jagdhunden gelten auch Jagdhundewelpen bis zu einem Alter von 30 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung und Ausbildung bedarf. Nach den 30 Monaten besteht Versicherungsschutz bis zum Alter von 48 Monaten, wenn der Jagdhund sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung oder Ausbildung befindet.</p> <p>Bei Schweißhunden mit dem ISHV Stempel in der Ahnentafel ist der Nachweis der Einarbeitung/ Ausbildung des Hundes auch durch den Paten/ Bürgen und/ oder den Verein Hirschmann oder KBGS 1912 e.V. oder einfache Bestätigung des Schweißhundeführers zu erbringen.</p> <p>Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Beizvögel, Frettchen und Hunde bei der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd.</p> <p>Für Hundezwinger ist eine besondere Versicherung notwendig.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters der Hunde, Beizvögel und Frettchen (auch Abrichten und Ausbilden), sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat.</p> <p>(5) aus der Teilnahme an Jagdhunde-Gebrauchs- und Brauchbarkeitsprüfungen bzw. gleichgestellten Prüfungen,</p> <p>(6) aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden (z. B. Treib-, Drück- und Bewegungsjagd) und revierübergreifenden Jagden, einschließlich der dazu eingesetzten Personen (u. a. Treiber), insbesondere der Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>(7) als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen.</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:</p> <p>a) des Versicherungsnehmers</p>

	<p>b) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sonstiger Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teils desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft, ausgenommen Jagdscheininhaber bei solchen Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist,</p> <p>c) der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, ausgenommen Jagdscheininhaber bei solchen Tätigkeiten und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.</p>
	<p>(8) aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Fütterungen, Jagdhütten und dergleichen.</p> <p>Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neu- und Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000,- € je Bauvorhaben.</p>
	<p>(9) wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftpflicht) aus dem in Verkehr/ Umlauf bringen von Wild bzw. Wildbret,</p>
	<p>(10) aus der Entnahme von Trichinen- und Becquerelproben sowie aus den Bescheinigungen als kundige Person (EG-Verordnung)</p>
	<p>(11) aus dem erlaubten Bejagen und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, z. B. Gehege/ Gatterwild, entlaufene Rinder und Schafe, Biber, Bisam, Rabenvögel, Kormoran, Amerikanischer Nerz, Marderhund, Waschbär, Wolf, Bär usw., sowie von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken und die Tötung von Schwarzwild im Sau- und Frischlingsfang.</p>
	<p>(12) aus dem erlaubten Erlegen warmblütiger Tiere,</p>
	<p>(13) aus dem Legen von Ködern (z. B. Gift, Impfstoffen etc.), wenn hierfür die behördliche Genehmigung erteilt ist,</p>
	<p>(14) aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, verursacht durch die mitversicherten Tiere.</p> <p>Hierbei sind ausgeschlossen:</p> <p>a) Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung, - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Solarien, Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, - Schäden durch Schimmelbildung, <p>b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (Der Text dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.).</p>
	<p>(15) aus der Beschädigung von gemieteten und geliehenen Hundeanhängern.</p> <p>Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 1.500,- €.</p> <p>Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.</p> <p>Die Selbstbeteiligung an jedem unter diese Ziffer fallenden Schadenfall beträgt 150,- €.</p>
	<p>(16) aus dem Abhandenkommen oder der Beschädigung fremder beweglicher Sachen, die aus Anlass der versicherten Tätigkeit gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, auch solche Sachen, die dem Versicherungsnehmer nur kurzfristig zum Gebrauch überlassen worden sind.</p> <p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens bzw. der Beschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Land-, Wasser-, Luftfahrzeugen, - Abnutzung, Verschleiß, und übermäßige Beanspruchung, - von Schlüsseln, - von Schmuck und Wertsachen, auch Geld und Wertpapiere. <p>Die Höchstleistung ist begrenzt auf 10.000,- € je Versicherungsfall. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 150,- € selbst zu tragen.</p>
	<p>(17) aus dem Besitz, dem Halten und dem Betrieb von</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen, die nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und auch nicht dadurch zulassungspflichtig werden, dass beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren werden, - Wasserfahrzeugen, ausgenommen Segelboote, Wasserfahrzeuge mit Motoren über 7 kW/ 10 PS, auch Außenborder oder Hilfsmotoren, oder mit Treibsätzen.
	<p>(18) aus der nicht hoheitlich ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B.: Hegegemeinschaftsleiter, Kreisgruppenvorsitzender) oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit in jagdlichen Organisationen jeder Art, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung, z.B. durch eine Betriebs-Haftpflichtversicherung des Schießstandsbetreibers oder eine Vereins-Haftpflichtversicherung des Veranstalters, noch eine Haftungsfreistellung von Seiten Dritter besteht.</p>

	<p>(19) die durch den Vertrag übernommene, gesetzlich einem Dritten obliegende Haftpflicht im gesetzlichen Umfang. Nicht versichert bleibt ausdrücklich die Haftpflicht wegen Wildschäden,</p> <p>(20) für einen Schaden im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses. Der Versicherer wird sich nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht und der Geschädigte nicht in der Lage ist, den Schadensersatz anderweitig zu erlangen, z.B. durch einen eigenen Versicherungsvertrag. Die Höchstersatzleistung beträgt 15.000,- € je Schadensereignis, begrenzt auf das zweifache dieser Summe für alle Schäden je Versicherungsjahr. Eine Selbstbeteiligung von 100,- € ist vereinbart.</p> <p>(21) aus dem Anbringen von Wildwarnreflektoren und Duftzäunen.</p> <p>(22) aus dem Aufstellen von Verkehrs-/ Warnschildern zur Jagdausübung.</p> <p>(23) aus der Fütterung, der vorübergehenden Pflege und der Aufzucht von bedürftigem, kranken oder verletztem Wild.</p> <p>(24) aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt seines Jagdhundes.</p> <p>(25) für Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (z. B. Feuerwehreinsatz) zum Einfangen der Hunde oder Beizvögel.</p>
3. Eingeschlossen	<p>(1) sind abweichend von Ziff. 7.5 (1) AHB 2016 GVO gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen entstanden sind. Das gilt auch für Schmerzensgeldansprüche,</p> <p>(2) ist abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2016 GVO die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter von Jagdhunden, Frettchen und Beizvögeln.</p> <p>(3) Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu drei Jahren. Unsere Leistungen erfolgen in €. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist, soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.</p> <p>(4) hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 55.000,- € zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.</p> <p>Hinweis: Soweit ausländisches Jagdrecht eine Pflichtversicherung vorschreibt, wird die deutsche Jagdhaftpflichtversicherung nicht immer anerkannt, es muss dann ggf. zusätzlich eine Jagdhaftpflichtversicherung im Jagdland abgeschlossen werden. Gleichwohl ist Ihr Versicherungsschutz auch in diesem Fall von erheblicher Bedeutung. Er schützt Sie nämlich bis zur Höhe der Deckungssummen immer dann, wenn der entsprechende Schaden die Deckungssummen der ausländischen Jagdhaftpflichtversicherung übersteigt.</p>
4. Verzicht auf Haftungseinwand bei Jagdunfall mit Waffe	<p>Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, wenn dieser durch Schusswaffengebrauch während der Jagdausübung einen Personenschaden verursacht hat (z.B. Jagdunfall durch Querschläger).</p> <p>Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Bestimmungen des § 117 (3) VVG gelten analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.</p> <p>Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Mitverursachung) vor.</p>
5. Ausländische Jäger	<p>Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht oder Rechtsnormen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bzw. vor Gerichten der vorstehend genannten Staaten.</p>
6. Erben	<p>Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode für die verbleibenden Risiken (u.a. Hunde, Beizvögel, Frettchen, Reviereinrichtungen) fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>
7. Vermögensschäden	<p>Für die Mitversicherung von Vermögensschäden im Rahmen der Deckungssummen gilt folgendes:</p>

	<p>(1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 1.1 AHB 2016 GVO aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.</p> <p>(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus</p> <p>a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen,</p> <p>b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen),</p> <p>c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,</p> <p>d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung,</p> <p>e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,</p> <p>f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,</p> <p>g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,</p> <p>h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung,</p> <p>i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung,</p> <p>j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.</p>
<p>8. Forderungsausfall:</p>	<p>Für die Mitversicherung von Forderungsausfällen gilt folgendes</p> <p>(1) Gegenstand der Ausfalldeckung Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.</p> <p>(2) Erfolgreiche Vollstreckung Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass - entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, - oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z.B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.</p> <p>(3) Entschädigung Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssumme. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen Anspruch an den Versicherer abzutreten. Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.</p> <p>(4) Subsidiarität Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.</p>
<p>9. Subsidiaritätsklausel / Differenzdeckung</p>	<p>Ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch den Versicherer, bei Anträgen ohne Vorlagepflicht im Rahmen der Zeichnungs-, Vorlagerichtlinien ab Eingang des Antrages beim Versicherer, besteht auch vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn, eine Konditions- und Versicherungssummendifferenzdeckung zu einer bestehenden Jagdhaftpflichtversicherung (JHV) im Rahmen dieses Vertrages. Anderweitig bestehende Versicherungen für die über diesen Vertrag abgesicherten Risiken gehen dieser Versicherung voraus. Soweit die zu erbringende Leistung aus diesem Vertrag weitergehender ist als der Versicherungsschutz des anderen Vertrages, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Diese Konditions- und Versicherungssummendifferenzdeckung wird für maximal 3 Jahre geboten, längstens bis zum Ablauf einer bereits bestehenden JHV. Für das erste Versicherungsjahr ist dies beitragsfrei bei Abschluss der JHV, für die weiteren Jahre gilt ein Beitrag in Höhe von 10,- € je Versicherungsjahr. Sie entfällt rückwirkend ab Beginn falls der Hauptvertrag nicht zustande kommt oder aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung der Erstprämie aufgehoben wird.</p>
<p>10. Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland</p>	<p>(1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges aufgrund von Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland einschließlich der Kanarischen Inseln oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.</p>

	<p>(2) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift sind Personenkraftwagen, Krafträder und Wohnmobile bis zu 4 t Gesamtgewicht sowie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.</p> <p>(3) Für die genannten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse von § 3 Ziff. 3.1 (2) und in § 4 Ziff. 4.3 AHB 2016 GVO. Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Fahrzeug unberechtigt geführt hat, - nicht die behördliche vorgeschriebene Fahrerlaubnisse hatte oder - er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. <p>(4) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieses Vertrages im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.</p> <p>(5) Eigene Kfz-Kaskoschäden Mitversichert ist - sofern eine eigene Kaskoversicherung keine Deckung bietet - der Schaden am eigenen Kfz durch Zusammenstoß mit wildlebenden Tieren (z. B. Bär und Wolf), die nicht dem Jagdrecht unterliegen (§ II Bundesjagdgesetz - BJG), nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden Bedingungen zur Fahrzeugversicherung. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen des Versicherers mit 150 € selbst.</p> <p>(6) Eigene Kfz-Be- und Entladeschäden Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkws wegen Schäden, die beim Be- und Entladen eines Pkws verursacht werden. Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 2.500 € je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen je Versicherungsfall mit 150 € selbst.</p>
11. Gewässerschaden-Restrisiko	<p>Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -</p> <p>(1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.</p> <p>(2) a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016 GVO).</p> <p>b) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen.</p> <p>Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p> <p>(3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p> <p>(4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p> <p>(5) Kleingebinde bis 250 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 2.500 l/kg gelten nicht als Anlagen.</p>
12. Nicht versichert	<p>Nicht versichert sind</p> <p>(1) die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines zulassungspflichtigen Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden; (außer 2. (16)),</p> <p>(2) Ansprüche aus Wildschäden.</p>
13. Innovationsklausel/ Bedingungsverbesserungen	Werden die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
14. Begrenzung der Entschädigungsleistung	Eine Begrenzung der Entschädigungsleistung gemäß Ziff. 6.2 AHB 2016 GVO (Maximierung) auf das Einfache oder ein Mehrfaches der vereinbarten Deckungssumme ist ausdrücklich nicht vereinbart.
15. Eigenschäden bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers	Versichert sind der Versicherungsnehmer und die in diesem Vertrag versicherten Personen für den Fall, dass eine versicherte Person von einem Dritten durch Schusswaffengebrauch geschädigt wird.

	<p>Diese Deckung setzt voraus, dass der Schädiger namentlich bekannt ist, über eine Jagdhaftpflichtversicherung verfügt, ihn kein Verschulden trifft und er nicht vorsätzliche gehandelt hat.</p> <p>Diese Erweiterung gilt nicht, soweit der Versicherte Schadenersatz von einem anderen Versicherer oder Sozialversicherungsträger erlangen kann.</p>
16. Tagesjagdschein/ Jahresjagdschein	<p>Sofern z.B. ausländische Jäger für einen Tagesjagdschein/ Jahresjagdschein diese Jagdhaftpflichtversicherung abschließen, gelten diese Bedingungen analog hierfür.</p>
17. Jagdscheinanwärter	<p>Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und der im gleichen Haushalt lebenden unverheirateten Kinder aus der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Erlangung des Jagdscheines sowie aus der Teilnahme an der Jägerprüfung. Für die Teilnahme an Übungsschießen besteht auch außerhalb des Lehrganges Versicherungsschutz. Die Deckungssumme für den Jagdscheinanwärter ist auf die Deckungssumme für den Versicherungsnehmer beschränkt. Im Todesfall des Versicherungsnehmers besteht bis zum Ende der Prüfungen – auch Nachprüfungen – Versicherungsschutz.</p>
18. Vorzeitiges Vertragsende	<p>Der Beitrag ist ein Stückbeitrag. Eine Rückzahlung bei vorzeitigem Vertragsende, gleich aus welchem Anlass (ausgenommen Kündigung der Versicherung im Schadenfall, Ziff. 19 AHB), entfällt, abweichend von Ziff. 14 und 17 AHB.</p>
19. Pflichtversicherung	<p>(1) Die Bestimmungen gemäß §§ 114 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) finden keine Anwendung bei Schadenersatzansprüchen betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Tierhalterisiko (Ziff. 2.4) - Besitz und Gebrauch von Waffen außerhalb der Jagd (Ziff. 2.1) - das Produktrisiko (Ziff. 2.9) - die Erben des Versicherungsnehmers (Ziff. 6) - die Umwelthaftpflicht-Versicherung - die Umweltschadensversicherung - wegen Vermögensschäden (Ziff. 7) - das Abhandenkommen und die Beschädigung fremder Sachen (Ziff. 2.16) <p>sowie bei Aufwendungen gemäß Ziff. 4 (Verzicht auf den Einwand fehlenden Verschuldens bei Schäden durch Schusswaffengebrauch).</p> <p>(2) Die Bestimmungen gemäß Ziff. 6.2 AHB finden keine Anwendung.</p>
20. (privater) Schlüsselverlust	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von fremden, zu privaten jagdlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlüssel, die im Zusammenhang mit einer jagdlichen ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen wurden (z. B. Schranken-, Jagdvereinshaus- oder Jagdhüttenschlüssel). <p>Mitversichert sind die Kosten für einen neuen Schlüssel/eine Chipkarte oder die Sperrung. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.</p> <p>Ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl, Vandalismus) b) Haftungsansprüche aus dem Verlust von sonstigen Wertbehältnis- und Wertraumschlüsseln (z. B. Waffenschrank) sowie sonstige bewegliche Sachen. c) Haftungsansprüche aus dem Abhandenkommen von berufsbezogen überlassenen Schlüsseln. <p>Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000 €.</p> <p>Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 € selbst zu tragen.</p>
21. Leistungsgarantie gegenüber den GDV – Musterbedingungen und Einhaltung der Mindeststandards	<p>Die GVO garantiert, dass die vorliegenden Bedingungen zur Jagdhaftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.</p>